

Begrenzte Dienstfähigkeit = Teildienstfähigkeit (TD), Pflichtstunden und Einkünfte

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 04.01.2017

Der Gesetzgeber möchte seine Bediensteten solange wie möglich im Dienst behalten. Vorzeitige Pensionierungen sollen möglichst vermieden werden.

Vor Pensionierungen sollen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden. →

Im Schuldienst geschieht dies fast immer erfolglos.

Denkbar ist im Schulbereich jedoch die Einsetzung eines Schulleiters als Lehrkraft.

Um Beamte nicht vorzeitig pensionieren zu müssen, wenn sie nicht mehr voll belastbar sind, wurde 1999 die Teildienstfähigkeit (TD) eingeführt.

Früher galt: Krank oder gesund!

Nach Einführung der Teildienstfähigkeit kann bei Beamten aus gesundheitlichen Gründen die wöchentliche Arbeitszeit bis auf die Hälfte der normalen Arbeitszeit reduziert werden und zwar auch langfristig.

Nach § 27 des [Beamtenstatusgesetzes](#) (BeamStG) ist bei allen Beamten eine begrenzte Dienstfähigkeit (=Teildienstfähigkeit) möglich.

Das Verfahren zur Feststellung der Teildienstfähigkeit ist das Gleiche, wie bei der Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit → amtsärztliche Untersuchung...

Vorher sollte immer eine Beratung durch die SBV erfolgen!

Teildienstfähigkeit ist keine Teilzeitbeschäftigung, da der Beamte im Rahmen seiner Möglichkeiten voll arbeitet.

Die Vergütung ist grundsätzlich so hoch wie bei Teilzeit nach § 63, § 64, § 65 LBG.

Bei TD sind die Bezüge jedoch mindestens so hoch, wie die Versorgungsbezüge bei einer Pensionierung wären. →

Insbesondere lebensältere, schwerbehinderte Beamte erhalten bei Teildienstfähigkeit in der Praxis darum oft höhere Bezüge, als es der geleisteten Arbeit in dem oben aufgeführten Beispiel entsprechen würde. Sie bekommen Bezüge entsprechend der fiktiven Versorgungsansprüche, eventuell plus **eines Zuschlages von 300 €.**

In der "[Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit](#)" wurde dies ab dem 1.11.2007 geregelt. Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14.06.2016 wurde der Zuschlag von 220 € angehoben auf 300 €.

Die Regelung enthält jedoch eine Falle:

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit **um mindestens 20 vom Hundert vermindert** ist.

Fallschilderung:

Ein sb Kollege ist gesundheitlich sehr angeschlagen.

Er beantragt aus gesundheitlichen Gründen Teilzeit mit 14 WS und zeitgleich beantragt er die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit.

Dem Antrag auf Teilzeit wird umgehend stattgegeben.

Die Feststellung der Teildienstfähigkeit dauert länger.

Nach Feststellung der Teildienstfähigkeit von 14 WS sagt man, **seine bis dahin maßgebliche Arbeitszeit sei 14 WS** und er bekommt **nicht** den Zuschlag von 300 EUR.

Die Zahlung des Zuschlages ist formlos beim LBV zu beantragen.

Hiermit beantrage ich, die Zahlung von Zuschlägen bei begrenzter Dienstfähigkeit...

Während der Teildienstfähigkeit werden weiterhin Versorgungsansprüche, entsprechend der geleisteten Arbeit, erworben.

Altersermäßigungen und Pflichtstundenermäßigungen wegen Schwerbehinderung werden jetzt wieder von den festgelegten Pflichtstunden bei Teildienstfähigkeit abgezogen, entsprechend den Regelungen für Teilzeitbeschäftigte.

Hier ein Auszug aus einem Schreiben des MSW vom 12.11.2013:

Berücksichtigung von Ermäßigungsstunden bei der Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit;

- Beschluss des OVG NRW - 6 A 2057/11- vom 26.02.2013
- Beschluss des BVerwG – 2 B 12.11- vom 29.06.2012
- Urteil des OVG NRW – 6 A 2270/07- vom 23.11.2010

Anlage: 1

Mit dem als Anlage beigefügten Beschluss vom 26.02.2013 hat das OVG NRW seine Rechtsauffassung zu der Frage korrigiert, wie der Umfang der Arbeitszeit zu ermitteln ist, wenn eine verminderte Dienstfähigkeit festgestellt wurde, und gleichzeitig ein Anspruch auf Ermäßigungsstunden wegen Alters oder Schwerbehinderung besteht.

Mit dieser Entscheidung schließt sich das Gericht (wieder) der Rechtsprechung des BVerwG an, das Ermäßigungsstunden nicht als Arbeitszeitverkürzungen qualifiziert, sondern als Maßnahmen zur Arbeitserleichterung ohne besoldungsrechtliche Auswirkungen, die die besondere Belastung einer älteren bzw. schwerbehinderten Lehrkraft durch teilweise Befreiung von der Unterrichtserteilung kompensieren sollen. Bei der Ermittlung der Arbeitszeit einer Lehrkraft, die vermindert dienstfähig ist, und die gleichzeitig Anspruch auf Ermäßigungsstunden wegen Alters und / oder Schwerbehinderung hat, bitte ich künftig (wieder) so zu verfahren, dass der Abzug von Ermäßigungsstunden erst nach der Feststellung einer begrenzten Dienstfähigkeit erfolgt.

Beispiel:

Bei einem Hauptschullehrer, 61 J, mit einem GdB 70 stellt der Amtsarzt eine TD von 50 % fest.

Grundsätzliche Pflichtunterrichtsstunden	→	28	WS
50 % davon	→	14	WS
Altersermäßigung	→	- 1,5	WS
SB-Ermäßigung	→	- 1,5	WS
<u>Eventuell Zusatzermäßigung</u>	→	- 2	WS

Zu erteilende Pflichtstundenzahl → 9 WS

2 von 3

Der Kollege hätte als 9 WS zu unterrichten, bekommt Versorgungsbezüge in erworbener Höhe, vielleicht ca. 70 % + 220 € Zuschlag, erwirbt weiterhin Versorgungsansprüche und kann so vielleicht die Altersgrenze 63 J. für eine abschlagsfreie Zuruhesetzung erreichen.

Die Aufhebung der begrenzten Dienstfähigkeit kann grundsätzlich nur durch den Amtsarzt erfolgen.

Ein wegen (Teil-)Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist grundsätzlich wieder zu reaktivieren, wenn dies sein Gesundheitszustand zulässt.

Die Dienststelle muss die Dienstunfähigkeit spätestens nach 3 Jahren überprüfen.

Die Aktivierung eines Ruhestandsbeamten geschieht jedoch in der Praxis eher selten.

Die Aktivierung kann nicht erfolgen, wenn bestimmte Zeiträume abgelaufen sind, bzw. ein bestimmtes Alter erreicht ist. Einzelheiten dazu findet man im Beamtenstatusgesetz und im Landesbeamtengesetz.